



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 5. 6. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 177

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes XII-57 für die Grundstücke
Hanstedter Weg 7-15 ungerade,
Sembritzkistraße 21, 23 und Kottesteig 6 und 8
in Berlin-Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-57
für die Grundstücke Hanstedter Weg 7-15 ungerade,
Sembritzkistraße 21, 23 und Kottesteig 6 und 8
in Berlin-Steglitz.

Vom 26. Mai 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-57 vom 4. November 1958 mit Deckblatt vom 19. Mai 1959 für die Grundstücke Hanstedter Weg 7-15 ungerade, Sembritzkistraße 21, 23 und Kottesteig 6 und 8 in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Bebauungsplan ist zur rechtlichen Sicherung eines Vorbehaltsbauplatzes für eine Schule und zur Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zwischen der Sembritzkistraße und dem Kottesteig erforderlich. Der Geltungsbereich umfaßt 5 Grundstücke, von denen 3 bereits von Berlin erworben worden sind. Mit den Eigentümern der Grundstücke Hanstedter Weg 7 und Sembritzkistraße Nr. 21-23 (ungerade) sind die Ankaufverhandlungen noch im Gange. Nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — liegt der Geltungsbereich im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3 mit einer Geschosflächenzahl von 0,6.

II. Inhalt des Planes

Die Bebauung der Grundstücke Hanstedter Weg 7 und 9-15 (ungerade) sowie Sembritzkistraße 21-23 (ungerade) wurde durch Kriegseinwirkung zerstört; die Grundstücke Kottesteig 6 und 8 sind bisher unbebaut geblieben und werden gärtnerisch genutzt. Der größte Teil des Geltungsbereichs wurde als Vorbehaltsbauplatz für eine Schule ausgewiesen. Als Maß der baulichen Nutzung wurde eine größte Baumasse von 1,6 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück durch Planergänzungsbestimmung festgesetzt. Zwischen dem Schulstandort und der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze wurde eine öffentliche Grünfläche mit einer Fußgängerverbindung von der Grabert- und Gurlißstraße zum Kottesteig und Munsterdamm ausgewiesen. Zur Abrundung bedurfte es der Einbeziehung einer etwa 65,0 m² großen Dreiecksfläche des Grundstücks Oehlertring 23 in die öffentliche Grünfläche. Die am 24. Oktober 1903 und 4. Juli 1934 förmlich festgestellten Straßen- und Baufuchtlinien innerhalb des Geltungsbereichs wurden aufgehoben und durch entsprechende neue Straßen- und Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 26. November 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 6. Januar 1959 bis einschließlich 3. Februar 1959 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Mit Schreiben vom 22. Januar 1959 wurden vom Eigentümer des Grundstücks Oehlertring 27, Herr Paul Reim, gegen den Bebauungsplan Einwendungen wegen der von einer Schule zu erwartenden Störungen erhoben. Herr Paul Reim hat jedoch nach schriftlicher Erörterung seine Einwendungen mit Schreiben vom 9. März 1959 zurückgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes Steglitz wird für die Schule mit 2 150 000 DM Bau- und Erschließungskosten gerechnet. Ein Teilbetrag von 700 000 DM ist in der Vorplanung für öffentliche Baumaßnahmen im Rechnungsjahr 1960 unter HUA A 21 10 HSt. 313 vorgesehen.

Die Anlegung der öffentlichen Grünfläche wird etwa 26 000 DM an Kosten verursachen, die haushaltsmäßig noch nicht erfaßt sind.

Berlin, den 1. Juni 1959

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen